

Ausführung dieser Arbeiten verfügen. Dazu gehören Kenntnisse über

- a) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Aufstellung und Bedienung der Geräte;
- b) durchzuführende Maßnahmen zur Verhinderung der Entzündung brennbarer und explosibler Stoffe sowie brennbarer Bauteile durch offene Flammen, Funken bzw. durch gefährdende Wärmeübertragung bei Rohrleitungen u. ä.;
- c) notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung sowie zur Gewährleistung der Bekämpfung von Entstehungsbränden;
- d) Verhaltensregeln bei eintretenden Erwärmungen von Druckgasflaschen bzw. bei Druckgasflaschenbränden sowie bei Bränden an anderen Gegenständen, Materialien und Stoffen;
- e) durchzuführende Kontrollen nach Beendigung der Arbeiten.

2.4. Vor Beginn der in der Ziff. 2.3. genannten Arbeiten sind

- a) brennbare Stoffe und Gegenstände aus dem Bereich, in dem ihre Entzündung erfolgen kann, zu entfernen oder andere geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung zu treffen sowie Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährdenden Wärmeübertragung auf angrenzende Objekte, Anlagen, Gegenstände u. ä. durchzuführen;
- b) Vorkehrungen zur Verhinderung einer möglichen Brandausbreitung zu treffen;
- c) Feuerlöschgeräte oder andere zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.

Nach Beendigung dieser Arbeiten sind entsprechende Nachkontrollen durchzuführen. An Arbeitsorten, an denen die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung der Brandentstehung und -ausbreitung nicht geschaffen werden können bzw. an denen die Möglichkeit der Entstehung von Explosionen besteht, ist die Ausführung derartiger Arbeiten unzulässig.

2.5. Die Ausführung von Arbeiten mittels Schweißgeräte, Lötlampen, Gasbrenner u. ä. ist im Freien, in speziell dafür vorgesehenen Werkstatträumen sowie in solchen Heimwerker- u. ä. Räumen zulässig,

- a) deren Umfassungswände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und einen Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten besitzen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen dicht schließen und aus nichtbrennbarem Material oder 25 mm dickem Holz bestehen oder an der Seite zum Arbeitsraum mit nichtbrennbarem Material verkleidet sein;
- b) in denen keine Müllabwurföffnungen vorhanden sind, keine Müllabwurfschächte, Schächte oder Kanäle für Versorgungsleitungen der technischen Gebäudeausrüstung u. ä. enden.

Die Verwendung von mit Azetylen betriebenen Schweißgeräten in diesen Räumen sowie die Durchführung von Arbeiten mit Schweißgeräten, Gasbrennern oder Lötlampen in anderen Räumen ist nur Personen gestattet, die für das betreffende Verfahren die Berechtigung gemäß den Rechtsvorschriften¹ besitzen bzw. die unter Aufsicht einer solchen berechtigten Person arbeiten. Die berechtigte Person hat dabei vor Beginn der Arbeiten die Möglichkeiten der Entstehung von Bränden und Explosionen und die bestehenden Brandausbreitungsmög-

lichkeiten unter Beachtung der konkreten Bedingungen am Arbeitsort und der Spezifik der zur Anwendung kommenden Arbeitsverfahren zu beurteilen, die sich daraus ergebenden Aufgaben zur Sicherung des Gefährdungsbereiches zu erfüllen sowie die bei der Durchführung der Arbeiten mitwirkenden anderen Personen einzuweisen.

- 2.6. In und an Gebäuden ist die Verwendung von offenem Feuer für Auftauarbeiten nicht gestattet. Die Durchführung derartiger Arbeiten mittels Lötlampen darf nur durch Werk tätige erfolgen, die dazu von Betrieben beauftragt und befähigt wurden.
- 2.7. Aufgeheizte Materialien, Gegenstände und Geräte, wie glühende Werkstücke, Lötkolben u. ä. dürfen nur so abgelegt werden, daß brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht entzündet werden können.

3. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

3.1. Beim Rauchen und beim Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer oder Licht ist zu sichern, daß brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht durch Flammen, Wärmeübertragung, Glut oder glimmende Rückstände entzündet werden können. Das Wegwerfen glimmender Tabakreste, brennender Gegenstände u. ä. auf brennbaren Untergrund oder in die Nähe brennbarer Stoffe sowie aus fahrenden Verkehrsmitteln ist nicht gestattet.

3.2. Bei der Verwendung von Kerzen, Räucherkerzen o. ä. sind nichtbrennbare Untersetzer oder geeignete Kerzenhalter zu benutzen. Die Standsicherheit muß gewährleistet sein.

3.3. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt:

- a) in Stallungen, Schuppen, Kellern, in denen sich brennbare Stoffe befinden, auf Dachböden sowie in Räumen, die der Unterstellung von Kraftfahrzeugen dienen;
- b) in Be- und Verarbeitungs- sowie Lagerräumen für brennbare Stoffe;
- c) in Räumen, in denen explosive Gas-Luft-, Dampf-Luft- oder Staub-Luftgemische auftreten können bzw. explosive Stoffe vorhanden sind;
- d) in Wäldern entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften^{1 2} und auf anderen Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs;
- e) beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten;
- f) in anderen Räumen und Bereichen sowie auf Flächen, die zur Verhinderung von Bränden und Explosionen entsprechend gekennzeichnet sind.

Ausgenommen sind die als Raucherinsel gekennzeichneten Bereiche bzw. Flächen.

4. Offene Feuerstellen im Freien

4.1. Koch- und Lagerfeuer, Holzkohlegrills sowie Feuerstellen zum Verbrennen von Rückständen, Abfällen u. ä., nachfolgend offene Feuerstellen genannt, sind so zu betreiben, daß durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können.

4.2. Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden mit nichtverschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit

¹ Z. Z. gilt der Standard TGL 30270 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren —.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder (GBL II Nr. 30 S. 203).